

Satzung der „Bürgerliste Fussach und Freiheitliche“

1. Grundsätze

1.1 Name

Die Partei führt den Namen „Bürgerliste Fussach und Freiheitliche“ in der Kurzbezeichnung „BLF“.

1.2 Rechtsform

(1) Die „Bürgerliste Fussach und Freiheitliche“ ist eine Partei gemäß Parteiengesetz 2012.

(2) Die Tätigkeit ist auf das Gebiet der Gemeinde Fußach beschränkt. Der Sitz ist in Fußach.

1.3 Zweck

(1) Zweck der Partei ist die Zusammenfassung gleichgesinnter Personen unter einer selbstgewählten Leitung zur Durchsetzung politischer, sozialer und wirtschaftlicher und sonstiger Ziele im Interesse der Fußacher Bevölkerung.

(2) Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind insbesondere:

a) Werbung für die Parteiziele durch Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen;

b) Beteiligung als wahlwerbende Gruppe an Wahlen nach Maßgabe der Wahlordnung;

c) Herausgabe von Druckschriften aller Art

1.4 Auflösung

Die Partei „Bürgerliste Fussach und Freiheitliche“ kann durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit wieder aufgelöst werden. Allfälliges Vermögen wird einem sozialem Zweck gespendet.

2. Mitgliedschaft

2.1 Voraussetzungen

Die Partei besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder inländischem Hauptwohnsitz werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich zu den Grundsätzen und Werten der „BLF“ bekennen. Jedem Mitglied oder Wahlwerber der „BLF“ steht es frei, seine persönliche politische Meinung zu vertreten, wenn das gemeinsame Grundverständnis und die Ziele der „BLF“ nicht verletzt werden.

Fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft und inländischem Hauptwohnsitz bzw. Sitz werden, welche die Ziele der Partei durch ihr Wissen und/oder Zuwendungen unterstützen. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand und bringt sie der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme.

2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann den Beitritt ablehnen.

2.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2.3.1 Austritt

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und wird zum Zeitpunkt des Einlangens wirksam.

2.3.2 Ausschluss

Mitglieder, die dem Ansehen der Partei schaden oder gegen die Satzung verstoßen, können mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1 Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung persönlich an allen Veranstaltungen der politischen Partei teilzunehmen und ihr Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung wahrzunehmen, das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und bei den zu fassenden Beschlüssen mitzuwirken.

3.2 Alle Mitglieder der Partei sind verpflichtet, die Ziele und Grundsätze der „BLF“ zu vertreten, das Ansehen der Partei in jeder Hinsicht zu wahren und an der Erreichung der Parteiziele mitzuwirken.

3.3 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies bei der Mitgliederversammlung sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

3.4 Anstelle der Entrichtung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages sind die Mitglieder verpflichtet ihre Sitzungsgelder aus den Ausschüssen und aus der Gemeindevertretung der Partei „BLF“ zur Verfügung zu stellen.

4. Organe

4.1 Organe der Partei sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der/die Kassaprüfer

4.2 Abberufung

Die Mitgliederversammlung kann alle oder einzelne Mitglieder der in Art. 3.1 lit. b) und c) genannten Organe mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen.

5. Mitgliederversammlung

5.1 Bedeutung der Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen und fördernden Mitgliedern der Partei. Juristische Personen, als auch fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

5.2 Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Mitgliederversammlungen werden einberufen aus Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren:

- a) von mind. 30 Prozent der Mitglieder
- b) des/der Kassaprüfer/Kassaprüferin

Die Einladung an die Mitglieder hat mind. zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5.3 Zuständigkeit

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Beschlussfassung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- b) Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichtes des/der Parteibeamten/Parteibeamtenin, der weiteren Vorstandsmitglieder und vom Vorstand beauftragter Personen.
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes nach Kenntnisnahme des Berichtes des/der Rechnungsprüfer.

- d) Wahl/Abwahl des/der Parteib Mannes/Parteib Frau und der übrigen Mitglieder des Vorstandes in offener Wahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- e) Beschlussfassung über Vereinbarungen (insbesondere betreffend Kooperationen, Wahlbündnissen und Koalitionen) mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen – in diesen Fragen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig
- f) Festlegung der Höhe des jährlichen Mitgliedbeitrages

6. Vorstand

6.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus vier (4) stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich dem/der Parteib Mann/Parteib Frau, dem/der Parteib Mann-Stellvertreter/Parteib Frau-Stellvertreter, dem/der Schriftführer/Schriftführerin und dem/der Kassier/Kassierin. Seine Funktionsperiode beginnt ohne weitere Konstituierung. Der Vorstand kann seinen Beratungen weitere vier (4) weitere Mitglieder sogenannte Beiräte ohne Stimmrecht hinzuziehen. Dies kann auch jederzeit widerrufen werden.

6.2 Wahl

a) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Beiräte werden in der Mitgliederversammlung auf die Zeit von drei Jahren gewählt. Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass seine Funktionsperiode vorzeitig endet. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand möglich.

6.3 Zuständigkeit

- a) Der/die Parteib Mann/Parteib Frau, im Verhinderungsfall einer seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen vertritt die Partei nach außen.
- b) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern
- c) Der Vorstand entscheidet über die strategische Ausrichtung der Partei
- d) Der Vorstand entscheidet über die Beschickung von Ausschüssen und gegebenenfalls über die Bestellung von Ausschussvorsitzenden.
- e) Der Vorstand entscheidet über das Vermögen, die Verwendung von Mitteln und erteilt Zahlungsfreigaben. Die Zeichnungsberechtigten verpflichten sich, nur gemeinsam mit einem Zweiten zu verfügen.

Wird ein Kassier/Kassiererin von den Fraktionsmitgliedern gewählt, so wird diesem/dieser ebenfalls die Zeichnungsberechtigung erteilt.

- f) Der Vorstand kann die Partei mit Zweidrittelmehrheit wieder auflösen.

6.4 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

7. Kassaprüfer/Kassaprüferin

7.1 Bestellung

Der/die Kassaprüfer/Kassaprüferin wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Kassaprüfer/Kassaprüferinnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören.

7.2 Zuständigkeit

Dem/der Kassaprüfer/Kassaprüferin obliegt die Prüfung der Finanzgebarung der Partei, im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Verwendung der Mittel. Der/die Kassier/KassiererIn hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Bei der jährlichen Mitgliederversammlung hat der/die Kassaprüfer/Kassaprüferin über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

8. Kandidatenlisten für Wahlen

8.1 Listenerster

a) Für die Nominierung der/des Listenersten ist die Mitgliedschaft in der Partei erforderlich. Die Bestätigung der/des Listenersten erfolgt durch den Vorstand.

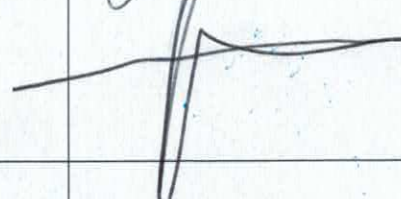
8.2 Weitere Listenplätze

Die Nominierung der weiteren Listenplätze obliegt dem/der Listenersten gemeinsam mit dem Vorstand. Eine Mitgliedschaft in der Partei ist auch hier erforderlich.

9. Satzungsgenehmigung und Inkraftsetzung

Die Gründungssatzung wurde vom Vorstand der Partei „Bürgerliste Fussach und Freiheitliche“ am 01.12.2024 geprüft und bestätigt.

Vertretungsbefugte Personen:

Parteibfrau:	Beate Brunner-Brandl (21.01.1975) 6972 Fußach, Bungat 30 E-Mail: kontakt@blf.jetzt	
Parteibfrau- Stellvertreter:	Marcel Weh BA MSc (31.01.1980) Hasenfeld 4 6972 Fußach	
Schritfführer:	Felix Giselbrecht (20.04.2000) 6972 Fußach, Eichwald 62A	
Kassier:	Manfred Bechter (28.01.1956) 6972 Fußach, Pertinsel 55B	